



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler AfD**  
vom 11.03.2021

### **Corona-Verschärfung trotz sinkenden Inzidenzwerts in oberbayerischen Landkreis?**

Am 26.02.2021 wurde in den Nachrichten des Bayerischen Rundfunks (BR 1) bekannt gegeben, dass an drei oberbayerischen Seen (Starnberger See, Ammersee, Wörthsee) öffentliche Stege geschlossen wurden. Grund: die warmen Temperaturen um die 20 Grad, die viele Menschen ins Freie und an die Seen zogen. Gleichzeitig wies der BR darauf hin, dass im Landkreis Starnberg die Inzidenzwerte bei 30 lagen!

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Sind die Angaben, die der BR in seinen Nachrichten am 26.02.2021 benannt hat, korrekt? ..... 2
- 1.2 Wenn ja, warum wurden bei niedrigen – den neuesten Vorgaben entsprechenden bzw. unterschreitenden – Inzidenzwerten die Corona-Maßnahmen verschärft? ..... 2
- 1.3 Warum wurden bei den Grenzwerte unterschreitenden Inzidenzwerten im Landkreis die Maßnahmen nicht gelockert bzw. der Lockdown komplett aufgehoben? ..... 2
  
- 2.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Maßnahmen den Bürgern gegenüber, denen seit Monaten die Grundrechte eingeschränkt wurden? ..... 3
- 2.2 Warum werden Corona-Maßnahmen auch im Freien verschärft, obwohl der Aufenthalt in der Natur das Immunsystem stärkt und die Ansteckungsgefahr verringert? ..... 3
- 2.3 Wie lange muss der neue Grenzwert von 35 nach Ansicht der Staatsregierung unterschritten werden, um die Corona-Maßnahmen zu lockern bzw. den Lockdown zu beenden? ..... 3
  
3. Warum kann man in den Städten und Gemeinden, die den Inzidenzwert von 35 erreichen bzw. unterschreiten, den Lockdown nicht komplett aufheben? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 23.04.2021

## **1.1 Sind die Angaben, die der BR in seinen Nachrichten am 26.02.2021 benannt hat, korrekt?**

Am 24.02.2021 wurde durch die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) beschlossen, die Stege an Seen im Landkreis Starnberg zu sperren. Von der Maßnahme betroffen waren nur die Stege, die den Gemeinden oder dem Landkreis gehören. Die Stegsperrung wurde gegenüber den jeweiligen Eigentümern der Stege ausgesprochen (Gemeinden, Landkreis) und durch Aufstellen der Sperrung folgerichtig bekannt gemacht. Vonseiten des Landratsamtes (LRA) Landsberg am Lech sind keinerlei Anordnungen zur Schließung öffentlicher Stege am Ammersee ergangen. Dieses wurde von der FüGK Starnberg über deren Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Vom LRA Weilheim erfolgte nur eine Unterstützung bei der Bezeichnung und Konkretisierung der Stege.

## **1.2 Wenn ja, warum wurden bei niedrigen – den neuesten Vorgaben entsprechenden bzw. unterschreitenden – Inzidenzwerten die Corona-Maßnahmen verschärft?**

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse können auf den Stegen Abstände regelmäßig nicht eingehalten werden, insbesondere, wenn Menschen aneinander vorbeigehen. Auch wenn die Infektionszahlen zu diesem Zeitpunkt als vergleichsweise niedrig erachtet wurden, wurde die Maßnahme als punktuelle Infektionsprophylaxe an besonders frequentierten Orten insbesondere im Hinblick auf die Virusvarianten, welche nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragen werden, betrachtet.

Im Sinne einer prioritären Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde daher beschlossen, alle öffentlichen Stege (Gemeindestege und sonstige öffentliche Stege i. S. d. Art. 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) an den Seen im Landkreis Starnberg mit entsprechenden Hinweisschild zu sperren. Regeln wie Kontaktreduktion und Abstandsregelungen sollten somit konsequent eingehalten werden.

## **1.3 Warum wurden bei den Grenzwerte unterschreitenden Inzidenzwerten im Landkreis die Maßnahmen nicht gelockert bzw. der Lockdown komplett aufgehoben?**

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Inzidenzwert die einzige sowohl auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte als auch überregional nach einheitlichen Maßstäben zu erhebende Größe ist, die das Infektionsgeschehen tatsächlich widerspiegelt, und als Kriterium für Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gesetzlich in § 28a Abs. 3 IfSG normiert ist.

Gleichwohl ist nicht nur der jeweilige Inzidenzwert allein zu betrachten. Neben den Inzidenzwerten legt § 28a Abs. 3 IfSG fest, dass die einzelnen Maßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen an den in § 28a Abs. 3 IfSG festgelegten Inzidenzwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Bereits bei Verordnungserlass auf Grundlage der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a IfSG fließen verschiedenste weitere Punkte wie Intensivbettenbelegung, regionale Ausbruchsgeschehen, der Grenzverkehr oder auch – seit Beginn der Impfungen – die Impfquote in die Lagebeurteilung und Abwägung des Verordnungsgebers mit ein. Dabei sind all diese Punkte immer im Hinblick auf das Infektionsgeschehen als Gesamtes zu sehen. Zudem muss seit einiger Zeit auch die Zunahme der besorgniserregenden Virusvarianten Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sind zwar in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung viele Erleichterungen einerseits und Verschärfungen andererseits an bestimmte Inzidenzwerte gebunden, aber es bestehen auch Möglichkeiten der Kreisverwaltungs-

behörden, in bestimmten Fällen von diesen allgemeinen Vorgaben abzuweichen. Je nachdem, wie weitgehend diese Erleichterungen oder Verschärfungen sind, können bestimmte Maßnahmen dabei nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erfolgen, um bei diesen regionalen Möglichkeiten den Gleichheitssatz zu wahren. Dabei ist auch darauf zu achten, dass lokale Erleichterungen oder Verschärfungen nicht zu einer unerwünschten erhöhten Mobilität in die entsprechenden Landkreise bzw. kreisfreien Städten führen, die dort das Infektionsgeschehen wieder verstärken könnten. Vor diesem Hintergrund können ohne sorgfältige Prüfung und umsichtiges Handeln örtliche Lockerungen der Maßnahmen oder gar eine Aufhebung des Lockdowns in den betroffenen Landkreisen nicht erfolgen. Dies gilt umso mehr, wenn sich das Infektionsgeschehen nicht stabil auf niedrigem Niveau bewegt.

## **2.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Maßnahmen den Bürgern gegenüber, denen seit Monaten die Grundrechte eingeschränkt wurden?**

Generell gilt, dass die Einleitung und Aufrechterhaltung der notwendigen und erforderlichen Schutzmaßnahmen stets in einem Spannungsfeld verschiedener – zum Teil gegenläufiger – Interessen unter Abwägung der Rechtsgüter zueinander erfolgt. Die Schutzmaßnahmen werden aufrechterhalten, solange und soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Virus und damit zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sind. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt.

Vonseiten der Staatsregierung wird sichergestellt, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Entsprechend ist es im Rahmen der von der Staatsregierung verfolgten Strategie der Umsicht und Vorsicht auch im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren bereits in jüngster Zeit wieder zu Erleichterungen und Öffnungsschritten gekommen. Die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen sind auch stets zeitlich befristet. Dass die Staatsregierung ihrer Pflicht zur laufenden Überprüfung der Maßnahmen nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Bayerische Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme“.

## **2.2 Warum werden Corona-Maßnahmen auch im Freien verschärft, obwohl der Aufenthalt in der Natur das Immunsystem stärkt und die Ansteckungsgefahr verringert?**

Die sonnige Wetterlage und der rege Publikumsverkehr an den Seen in den Tagen zuvor mit Besuchen von Stegen und Nichteinhaltung des Mindestabstandes begründeten die Maßnahmen. Auch im Freien ist eine Ansteckung mit dem Coronavirus möglich – zum Beispiel, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Das Infektionsrisiko steigt, je länger man sich in der Nähe zu einer infektiösen Person aufhält. Es ist daher wichtig, auch im Außenbereich immer darauf zu achten, den Mindestabstand zu wahren. Durch die Maßnahme sollte somit frühzeitig und vorausschauend darauf reagiert werden, dass sich das Virus nicht wieder stärker im Landkreis verbreitet und die Inzidenzen erneut ansteigen.

## **2.3 Wie lange muss der neue Grenzwert von 35 nach Ansicht der Staatsregierung unterschritten werden, um die Corona-Maßnahmen zu lockern bzw. den Lockdown zu beenden?**

Eine genaue zeitliche Festlegung der Dauer der Unterschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes zur Durchführung entsprechender Lockerungsmaßnahmen kann im Hinblick auf die bereits in der Antwort zur Frage 1.3 aufgeführten Gründe nicht erfolgen.

## **3. Warum kann man in den Städten und Gemeinden, die den Inzidenzwert von 35 erreichen bzw. unterschreiten, den Lockdown nicht komplett aufheben?**

Auf die Antwort zur Frage 1.3 wird verwiesen.